

# MERKBLATT ENERGIENACHWEIS

Auszug aus dem BEG Energiegesetz des Kantons Graubünden. (Stand 01.01.2021)

#### Art. 9a \*

Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten und Erweiterungen

Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden sind so zu bauen und auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.

## Art. 34 Vollzug Bauvorschriften

- Bei der Behandlung von Baugesuchen haben die Gemeinden namentlich folgende Aufgaben zu vollziehen:
  - a) prüfen, ob die energetischen Anforderungen eingehalten sind;
  - b) durchführen von Baukontrollen und Schlussabnahmen;
  - c) erheben der relevanten energetischen Daten zur Ermittlung des erwarteten Energiebedarfs und dessen Veränderung.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden vollziehen im Rahmen einer Meldepflicht die Bestimmungen zur erneuerbaren Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers. \*

### Art. 35 Übertragung von Vollzugsaufgaben auf Private

- Der Kanton und die Gemeinden können Private zum Vollzug beiziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll-, Überwachungs-, Informations- und Beratungsaufgaben übertragen.
- <sup>2</sup> Sie erteilen entsprechende Aufträge anhand von Leistungsvereinbarungen.

## Grundlagen:

Alle Gesetze, Formulare, Vollzugshilfen und Protokolle für die Ausführungskontrolle sind unter folgendem Link ersichtlich: www.energienachweis.gr.ch

## Vorgehen Baubewilligungs-Verfahren Gemeinde Falera:

- Der Energienachweis ist zusammen mit dem ordentlichen Baugesuch 2-fach einzureichen.
- Die Nachweisprüfung, namentlich die Vollständigkeit und Richtigkeit des Energienachweises ist durch einen befugten privaten Kontrolleur unterschreiben zu lassen.
- Ist die Nachweisprüfung/Private Kontrolle ungültig wird der Energienachweis der Bauherrschaft zurückgewiesen.
- Die Ausführungskontrolle ist mittels <u>Formularen</u> durch denselben oder einen anderen befugten
  Privaten Kontrolleur, vor Bau Bezug und Bauabnahme der Gemeinde beim Bauamt einzureichen.
- Die Gemeinde behält sich vor, zusammen mit dem Amt für Energie und Verkehr eine Nachkontrolle/Stichprobe durchzuführen.

## Private Kontrolle:

Befugte Personen für die Ausführung der Privaten Kontrolle in den jeweiligen Fachbereichen: www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/private-kontrolle/pk-energie.html